

INFORMATION
vom 20. November 2023

Meldung zu Art. 6 Abs. 6 EED III; Nutzung des alternativen Ansatzes - Ersuchen um Einbeziehung der Gemeinden

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Wir wurden kurzfristig vom Land Steiermark darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Energieeffizienzrichtlinie III (**EED III**, RICHTLINIE (EU) 2023/1791) in Art. 6 Abs. 1 ab Oktober 2025 die Verpflichtung zur Sanierung von jährlich 3 % der beheizten und/oder gekühlten Gebäude öffentlicher Einrichtungen vorschreibt, sofern diese zum 1.1.2024 nicht dem Standard eines Niedrigstenergiegebäudes entsprechen und deren Gesamtnutzfläche mehr als 250 m² beträgt. **Diese Verpflichtung gilt auch für die Gemeinden.**

Alternativ zu dieser Sanierungsverpflichtung sieht die Richtlinie auch die Möglichkeit vor, dass anstelle der Sanierung von 3 % der Gebäude öffentlicher Einrichtungen ein **alternativer Ansatz (Art. 6 Abs. 6) gewählt werden kann**. Beim alternativen Ansatz können Energieeinsparmaßnahmen gesetzt werden, die den Energieeinsparungen einer jährlichen 3% -Sanierungsquote entsprechen.

Der alternative Ansatz erweitert somit die Handlungsoptionen betroffener öffentlicher Einrichtungen bis zum Jahr 2030, die jährliche Sanierungsquote von 3% bis 2030 zu erfüllen. Der alternative Ansatz erweitert somit den Handlungsspielraum für die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Art. 6 EED III.

Die Möglichkeit der Wahl des alternativen Ansatzes besteht einmalig für die Meldung an die Europäische Kommission bis Ende 2023.

Die Entscheidung der Einzelgemeinde über die Wahl des alternativen Ansatzes ist vom Mitgliedsstaat bis spätestens Ende 2023 an die Europäische Kommission zu notifizieren - für

die Gemeinden ist daher eine Meldung an das BMK erforderlich. Unterbleibt für die jeweilige Gemeinde die Meldung eines Energieeinsparwertes auf der Basis des alternativen Ansatzes, **wird eine jährliche Sanierungsquote von mindestens 3% ab Oktober 2025 für die Gemeinden verpflichtend.** Damit wäre die **Einrechnung von Energieeinsparmaßnahmen im Sinne des alternativen Ansatzes ausgeschlossen.**

Es ist aus unserer Sicht zweckmäßig, dass die Gemeinden sich für diesen alternativen Ansatz entscheiden.

Um den kurzfristigen Termin halten zu können, wurden wir darum ersucht, Dich zu informieren und die Meldungen zu sammeln. Wir ersuchen Dich daher, das Formular im Anhang bis spätestens 1.12.2023 an uns zu übermitteln, damit wir die Meldung veranlassen können.

Diese Erklärung kannst Du als Bürgermeister:in gemäß § 47 Abs 1 GemO abgeben, Du musst allerdings dem Gemeinderat bei der nächsten Sitzung darüber berichten.

Die Rückmeldung sendest Du bitte an: post@gemeinebund.steiermark.at

Anlagen:

[Informationsblatt zu Art. 6 EED III](#)

[Erklärung zur Nutzung des alternativen Ansatzes](#)

Mit herzlichen Grüßen!

FÜR DEN GEMEINDEBUND STEIERMARK



LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger
Präsident



Mag. Dr. Martin Ozimic
Landesgeschäftsführer

FÜR DEN ÖSTERREICHISCHEN STÄDTEBUND, LANDESGRUPPE STEIERMARK



Bgm. Kurt Wallner
Landesvorsitzender



Mag. (FH) Michael Leitgeb, MA
Landesgeschäftsführer